

- c) importieren,
- d) als Handelsware verkaufen oder für den Eigenverbrauch verwenden, soweit das in preis- und finanzrechtlichen Bestimmungen festgelegt ist.

Durch preis- und finanzrechtliche Bestimmungen kann festgelegt werden, daß der Abnehmer produktgebundene Abgaben abzuführen hat.

### § 5

#### Entstehung der Zahlungspflicht

Die Verpflichtung zur Zahlung der produktgebundenen Abgaben entsteht

- a) beim Verkauf der Erzeugnisse bzw. der Durchführung der Leistungen
  - am Tag der Rechnungserteilung, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Leistung;
- b) beim Eigenverbrauch von Erzeugnissen und Leistungen
  - am Tag der Entnahme;
- c) beim Bezug von Erzeugnissen, soweit hierfür produktgebundene Abgaben festgelegt sind,
  - am Tag des Eingangs der Rechnung für die bezogenen Erzeugnisse.

### § 6

#### Abführung und Abrechnung

(1) Die Leiter der volkseigenen Betriebe, die Vorsitzenden der Genossenschaften und die Gewerbetreibenden haben zu gewährleisten, daß die produktgebundenen Abgaben ordnungsgemäß errechnet, abgeführt und abgerechnet werden.

(2) Werden produktgebundene Abgaben nicht ordnungsgemäß abgeführt und abgerechnet, sind Zuschläge entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>1</sup> zu entrichten.

(3) Produktgebundene Abgaben sind auf der Grundlage der Rechtsvorschriften vollstreckbar.<sup>1,2</sup>

### III.

#### Produktgebundene Preisstützungen

### § 7

#### Grundsätze

(1) Produktgebundene Preisstützungen für Erzeugnisse und Leistungen werden aus dem Staatshaushalt entsprechend den Gesetzen über den Volkswirtschaftsplan und den Staatshaushaltsplan bereitgestellt:

- zur Gewährleistung stabiler Verbraucherpreise für Waren des Grundbedarfs sowie für Mieten, Tarife und Dienstleistungen;
- zur Sicherung der wirtschaftlichen Rechnungsführung der volkseigenen Betriebe, insbesondere zur entscheidenden Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis durch Senkung des Produktionsverbrauchs und der Kosten;
- zur Verhinderung von Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen auf das Einkommen der Mitglieder der Genossenschaften und der Gewerbetreibenden.

#### 1 Z. Z. gelten:

- Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abführungen — Zuschlagsverordnung - (GBl. n Nr. 9 S. 39),
- Anordnung vom 13. Juli 1972 über die Erhebung von Verzugszuschlägen (GBl. N Nr. 46 S. 537).

#### 2 Z. Z. gelten:

- Verordnung vom 6. Dezember 1968 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBl. II 1969 Nr. 6 S. 61),
- Anordnung vom 22. August 1955 über das Haushaltsvollstreckungsverfahren in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBl. H Nr. 47 S. 313).

(2) Die Festsetzung von produktgebundenen Preisstützungen erfolgt

- a) als Bestandteil der Industrie- und Verbraucherpreise oder
- b) in Form von Preisausgleichszuführungen
  - als Differenzbetrag zwischen den für die Hersteller geltenden Industriepreisen und den entsprechend besonderen preis- und finanzrechtlichen Bestimmungen für bestimmte Abnehmer geltenden bisherigen Preisen oder
  - für bestimmte Abnehmer, bei denen die neuen Industriepreise kostenwirksam, jedoch nicht gewinn- oder einkommenswirksam anzuwenden sind, soweit das in preis- und finanzrechtlichen Bestimmungen festgelegt worden ist.

### § 8

#### Zuführung

Die für Erzeugnisse und Leistungen festgesetzten produktgebundenen Preisstützungen werden zugeführt:

- a) für den Verkauf hergestellter Erzeugnisse;
- b) für durchgeführte Leistungen;
- c) für den Eigenverbrauch von Erzeugnissen und Leistungen, wenn die Abrechnung des Eigenverbrauchs entsprechend den Rechtsvorschriften zum Industrieabgabepreis zu erfolgen hat;
- d) für den Bezug von Erzeugnissen, soweit das in preis- und finanzrechtlichen Bestimmungen festgelegt ist;
- e) für den Verkauf oder Eigenverbrauch von Handelsware, soweit das in preis- und finanzrechtlichen Bestimmungen festgelegt ist.

#### Beantragung

### § 9

(1) Die Zuführung produktgebundener Preisstützungen ist durch die volkseigenen Betriebe, die Genossenschaften und Gewerbetreibenden auf der Grundlage des Planes und der im § 7 getroffenen Festlegungen zu beantragen. Die Leiter der volkseigenen Betriebe, die Vorsitzenden der Genossenschaften und die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der beantragten produktgebundenen Preisstützungen hinsichtlich ihrer Übereinstimmung

- mit den staatlichen Planaufgaben oder Produktions- und Leistungsaufgaben;
- mit den tatsächlichen Umsätzen oder anderen festgelegten Verwendungszwecken;
- mit den preis- und finanzrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

(2) Soweit produktgebundene Preisstützungen nur für einen bestimmten Verwendungszweck oder für Lieferungen und Leistungen für bestimmte Abnehmer festgelegt worden sind, haben die volkseigenen Betriebe, die Genossenschaften und Gewerbetreibenden die Abnehmer, auf die zweckbestimmte Verwendung dieser Erzeugnisse und Leistungen hinzuweisen.

### § 10

(1) Anträge auf Zuführung von produktgebundenen Preisstützungen für den abgelaufenen Kalendermonat sind bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats an die Kombinate oder Staatsorgane gemäß § 16 einzureichen.

(2) Produktgebundene Preisstützungen, die bei der monatlichen Beantragung gemäß Abs. 1 nicht berücksichtigt werden konnten, sind im Folgemonat, spätestens jedoch bis zum 15. Februar des Folgejahres geltend zu machen (Ausschlußfrist).